

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim

In der Fassung vom 07.07.2008

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2008, S. 806, in Kraft seit 18.09.2008)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in der Fassung vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Hildesheim führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik (Sekundärstatistik) im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Nieders. Meldegesetz (NMG) im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
 - b) die Ehescheidungen und die Aufhebung von Lebenspartnerschaften,
 - c) die Geburten,
 - d) die Sterbefälle;
 2. bei den Wanderungen
 - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
 - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung,
 - c) die Wohnungsstatusänderungen,soweit nach dem zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 21) des Niedersächsischen Meldegesetzes eine Meldepflicht begründet ist;
 3. die Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 2

Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes (§ 1 Abs. 2) werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. für alle in Hildesheim bestehenden Wohnungen:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Blockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs,
Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels,
Ort oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;

2. für die zuletzt in Hildesheim aufgegebene Wohnung:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Blockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung);
3. für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Hildesheim:
Wohnort (Gebietsschlüssel oder Name),
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Hildesheim;
4. zur Demografie der gemeldeten Personen:
Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag),
Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name),
Geschlecht,
Familienstand und Datum (Jahr, Monat und Tag) der letzten Familienstandsänderung,
Staatsangehörigkeit sowie Art und Datum (Jahr, Monat und Tag) des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft;
5. zum Haushaltszusammenhang an der Wohnadresse:
Zusammenhang des Haushaltsverbandes nach § 22 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 NMG,

(2) Die Übermittlung der Daten an die Statistikstelle erfolgt monatlich.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
Art (§1 Abs. 3 Nr. 1 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie,
bei Geburten außerdem für die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
Art (§1 Abs. 3 Nr. 2 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten werden monatlich sowie auf Anforderung an die Statistikstelle übermittelt.

§ 4

Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes sind Hilfsmerkmale:
Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hildesheim,
Hausnummer und Hausnummernzusatz der bisherigen Wohnungen außerhalb von Hildesheim,
Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse,
laufende Nummer je gemeldeter Person.
- (2) Bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:

Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hildesheim,
laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 5

Art der Erhebung

Die Merkmale und Hilfsmerkmale werden aus dem Einwohnermelderegister erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 22.08.2008

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister